



**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover**

**Az. 581ppü/017-2024#002  
Datum: 24.06.2025**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Erneuerung Eisenbahnüberführung Grawiede“**

**in der Gemeinde Lembruch  
im Landkreis Diepholz**

**Bahn-km 161,093**

**der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
I.II-N-B-K  
Lindemannallee 3  
30173 Hannover**

## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A.      | Verfügender Teil .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5  |
| A.1     | Feststellung des Plans .....                                                                                                                                                                                                                                                           | 5  |
| A.2     | Planunterlagen .....                                                                                                                                                                                                                                                                   | 5  |
| A.3     | Besondere Entscheidungen .....                                                                                                                                                                                                                                                         | 7  |
| A.3.1   | Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....                                                                                                                                                                                                                                    | 7  |
| A.3.2   | Genehmigung nach §§ 68 WHG für die Anlagen im Gewässer einschließlich<br>der Gewässerkreuzung sowie der Genehmigungen nach § 78 WHG für die<br>Baustelleneinrichtungsflächen BE 1 und BE 3 innerhalb des Überschwemmungsgebietes<br>Grawiede und der Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG ..... | 14 |
| A.3.3   | Konzentrationswirkung .....                                                                                                                                                                                                                                                            | 15 |
| A.4     | Nebenbestimmungen und Hinweise .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 15 |
| A.4.1   | EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....                                                                                                                                                                                                                                                       | 15 |
| A.4.2   | Denkmalschutz.....                                                                                                                                                                                                                                                                     | 15 |
| A.4.3   | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                                                                                                                                                                                                                                          | 16 |
| A.4.4   | Kampfmittel .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 16 |
| A.4.5   | Unterrichtungspflichten.....                                                                                                                                                                                                                                                           | 16 |
| A.5     | Zusagen der Vorhabenträgerin.....                                                                                                                                                                                                                                                      | 16 |
| A.5.1   | Zusage ggü. dem LK Diepholz – Untere Naturschutzbehörde .....                                                                                                                                                                                                                          | 16 |
| A.5.2   | Zusage ggü. dem LK Diepholz – Straßenverkehrswesen-Verkehrssicherung .                                                                                                                                                                                                                 | 17 |
| A.5.3   | Zusage ggü. dem Unterhaltungsverband Hunte .....                                                                                                                                                                                                                                       | 17 |
| A.5.4   | Zusage ggü. dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege .....                                                                                                                                                                                                                                 | 17 |
| A.5.5   | Zusage ggü. dem NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) .....                                                                                                                                                                                                                    | 18 |
| A.5.6   | Zusage ggü. dem NLWKN – Fachbehörde für Naturschutz .....                                                                                                                                                                                                                              | 19 |
| A.5.7   | Zusage ggü. der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....                                                                                                                                                                                                                                | 19 |
| A.5.8   | Zusage ggü. der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.....                                                                                                                                                                                                                     | 19 |
| A.6     | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....                                                                                                                                                                                                                | 19 |
| A.7     | Sofortige Vollziehung .....                                                                                                                                                                                                                                                            | 19 |
| A.8     | Gebühr und Auslagen .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 20 |
| B.      | Begründung .....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 21 |
| B.1     | Sachverhalt .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 21 |
| B.1.1   | Gegenstand des Vorhabens.....                                                                                                                                                                                                                                                          | 21 |
| B.1.2   | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                                                                                                                                                                                                                                       | 21 |
| B.1.3   | Anhörungsverfahren.....                                                                                                                                                                                                                                                                | 21 |
| B.1.3.1 | Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ....                                                                                                                                                                                                               | 21 |
| B.1.3.2 | Öffentliche Planauslegung .....                                                                                                                                                                                                                                                        | 23 |
| B.1.3.3 | Benachrichtigung von Vereinigungen .....                                                                                                                                                                                                                                               | 24 |
| B.1.3.4 | Erörterung .....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 24 |
| B.2     | Verfahrensrechtliche Bewertung.....                                                                                                                                                                                                                                                    | 24 |
| B.2.1   | Rechtsgrundlage .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 24 |

|         |                                                                    |    |
|---------|--------------------------------------------------------------------|----|
| B.2.2   | Zuständigkeit.....                                                 | 24 |
| B.3     | Umweltverträglichkeit .....                                        | 25 |
| B.3.1   | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....              | 25 |
| B.4     | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                 | 25 |
| B.4.1   | Planrechtfertigung .....                                           | 25 |
| B.4.2   | Abweichungen vom Regelwerk .....                                   | 25 |
| B.4.3   | EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....                                   | 25 |
| B.4.4   | Variantenentscheidung.....                                         | 26 |
| B.4.5   | Wasserhaushalt .....                                               | 26 |
| B.4.5.1 | Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....                | 26 |
| B.4.5.2 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....                           | 33 |
| B.4.6   | Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....                | 33 |
| B.4.7   | Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....                          | 35 |
| B.4.8   | Immissionsschutz.....                                              | 35 |
| B.4.8.1 | Baubedingte Lärmimmissionen .....                                  | 35 |
| B.4.8.2 | Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....                              | 35 |
| B.4.8.3 | Baubedingte Erschütterungsimmissionen.....                         | 36 |
| B.4.8.4 | Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen.....                    | 36 |
| B.4.9   | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                  | 36 |
| B.4.10  | Land- und Forstwirtschaft.....                                     | 37 |
| B.4.11  | Denkmalschutz.....                                                 | 38 |
| B.4.12  | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                      | 39 |
| B.4.13  | Straßen, Wege und Zufahrten .....                                  | 39 |
| B.4.14  | Kampfmittel .....                                                  | 40 |
| B.4.15  | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter..... | 40 |
| B.5     | Gesamtabwägung .....                                               | 41 |
| B.6     | Sofortige Vollziehung .....                                        | 41 |
| B.7     | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                        | 41 |
| C.      | Rechtsbehelfsbelehrung .....                                       | 42 |

#### Abkürzungsverzeichnis:

|          |                                             |
|----------|---------------------------------------------|
| AEG      | Allgemeines Eisenbahngesetz                 |
| AVV      | Allgemeine Verwaltungsvorschrift            |
| BE       | Baustelleneinrichtung                       |
| BFR KMR  | Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung |
| BImSchV  | Bundes-Immissionsschutz-Verordnung          |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz                     |
| BÜ       | Bahnübergang                                |

|             |                                                                                                                                                                                |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DB          | Deutsche Bahn                                                                                                                                                                  |
| EBA         | Eisenbahn-Bundesamt                                                                                                                                                            |
| EdB         | Eisenbahnen des Bundes                                                                                                                                                         |
| EIGV        | Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für<br>das Eisenbahnsystem                                                                                       |
| EU          | Europäische Union                                                                                                                                                              |
| FFH         | Flora-Fauna-Habitat                                                                                                                                                            |
| Kap         | Kapitel                                                                                                                                                                        |
| LBP         | Landespflegerischer Begleitplan                                                                                                                                                |
| LK          | Landkreis                                                                                                                                                                      |
| NAGBNatSchG | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                |
| Nds         | Niedersächsische/s, Niedersachsen                                                                                                                                              |
| NDSchG      | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz                                                                                                                                          |
| NWG         | Niedersächsischen Wassergesetz                                                                                                                                                 |
| SPA         | Special Protection Area                                                                                                                                                        |
| UNB         | Untere Naturschutzbehörde                                                                                                                                                      |
| UVP(G)      | Umweltverträglichkeitsprüfung(sgesetz)                                                                                                                                         |
| VV-Bau      | Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau<br>und Hochbau                                                                                             |
| VV-Bau STE  | Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-,<br>Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen                                                                   |
| VV-IST      | Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme<br>struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems<br>für den Bereich ortsfester Anlagen |
| VwVfG       | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                                                    |
| WHG         | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                                          |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Grawiede“ in der Gemeinde Lembruch, im Landkreis Diepholz, Bahn-km 161,093 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung. Für weitere Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                        | Bemerkung           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand: 28.10.2024, 42 Seiten             | festgestellt        |
| 2         | Übersichtskarte<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 25.000        | nur zur Information |
| 3         | Lageplan<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500                  | festgestellt        |
| 4         | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand: 31.01.2024, 5 Blätter             | festgestellt        |
| 5         | Grunderwerbsplan 1<br>Planungsstand: 20.03.2025, Maßstab 1 : 1.000      | festgestellt        |
| 6         | Grunderwerbsverzeichnis<br>Planungsstand: 20.03.2025, 5 Seiten          | festgestellt        |
| 7.1       | Bauwerksplan – Draufsicht<br>Planungsstand: 28.10.2024, Maßstab 1 : 100 | festgestellt        |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                    | <b>Bemerkung</b>       |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 7.2              | Bauwerksplan – Schnitte, Ansicht<br>Planungsstand: 28.10.2024, Maßstab 1 : 100                                             | festgestellt           |
| 8                | Querschnitt<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 100                                                                  | festgestellt           |
| 9                | Baustelleneinrichtungsplan<br>Planungsstand: 20.03.2025, Maßstab 1 : 1.000                                                 | festgestellt           |
| 10.1             | Kabel- und Leitungsplan – Bestand<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500                                            | nur zur<br>Information |
| 10.2             | Kabel- und Leitungsplan – Planung<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500                                            | nur zur<br>Information |
| 11.1             | Geotechnischer Bericht<br>Planungsstand: 09.02.2023, 34 Seiten + Anlagen                                                   | nur zur<br>Information |
| 11.2             | Abfalltechnischer Kurzbericht<br>Planungsstand: 01.03.2023, 11 Seiten + 3 Anlagen                                          | nur zur<br>Information |
| 13.1             | Landschaftspflegerischer Begleitplan –<br>Erläuterungsbericht<br>Planungsstand: 24.01.2024, 68 Seiten + Anhänge            | festgestellt           |
| 13.2             | Landschaftspflegerischer Begleitplan –<br>Maßnahmenblätter<br>Planungsstand: 24.01.2024, 28 Seiten                         | festgestellt           |
| 13.3.1           | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und<br>Konfliktplan Teil 1,<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500 | nur zur<br>Information |
| 13.3.2           | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und<br>Konfliktplan Teil 2,<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500 | nur zur<br>Information |
| 13.4.1           | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan<br>teil 1,<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500              | festgestellt           |
| 13.4.2           | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan<br>Teil 2,<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 500              | festgestellt           |
| 13.4.3           | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan<br>Teil 3 Ökokonto,<br>Planungsstand: 31.01.2024, Maßstab 1 : 5.000   | festgestellt           |
| 13.5             | Landschaftspflegerischer Begleitplan –<br>Maßnahmenverzeichnis,<br>Planungsstand: 24.01.2024, 3 Seiten                     | nur zur<br>Information |
| 14               | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)<br>Planungsstand: 18.10.2023, 42 Seiten                                   | nur zur<br>Information |
| 15               | FFH-Vorprüfung<br>Planungsstand: 24.01.2024, 38 Seiten + Anlagen                                                           | nur zur<br>Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                                                                                                                                                                         | Bemerkung           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 16        | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand: 25.10.2024, 33 Seiten + Anlagen                                                                                                                                                                     |                     |
| 17.1      | Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in Gewässer mit Erläuterungsbericht, Stand: 28.10.2024, 7 Seiten + Anlagen (u. a. Hydraulische Berechnungen) und Fotodokumentation, Stand: 28.10.2024, 23 Seiten Anlagen |                     |
| 17.2      | Antrag auf Bauzeitliche Wasserhaltung<br>Stand: 28.10.2024, 9 Seiten Anlagen                                                                                                                                                                             |                     |
| 17.3      | Überschwemmungsgebietskarte<br>Stand: 14.08.2007, Maßstab 1:5.000 Anlagen                                                                                                                                                                                | nur zur Information |
| 18.1      | Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen<br>Planungsstand: 20.12.2022, 14 Seiten + Anlagen                                                                                                                                                    | nur zur Information |
| 18.2      | Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm und Erschütterungen)<br>Planungsstand: 28.05.2024 (Druckdatum), 59 Seiten + Anhänge                                                                                                              | nur zur Information |
| 19        | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie<br>Planungsstand: 19.01.2024, 42 Seiten                                                                                                                                                                               | nur zur Information |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

##### I. Einfache wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, Abteilung I.IA-N-N-OSN-P, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- a) das dauerhafte Einleiten anfallenden Niederschlagswassers auf der EÜ Grawiede in das oberirdische Gewässer Grawiede (DE\_RW\_DENI\_25022) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- b) das dauerhafte Einbringen von 12 Bohrpfählen inkl. Sauberkeitsschicht zur Gründung der neuen EÜ in das Grundwasser (hier: Hunte Lockergestein rechts) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- c) das bauzeitliche Einbringen von Stahlbetonrahmen auf der linken und rechten Flussuferseite zur Sicherung der Grawiede nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Lembruch (033455), Flur 9, Flurstück 130/4 und 114, der Strecke 2200, Bahn-km 161,093 erteilt.

## 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

### Dauerhafte Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der dauerhaften Entwässerung der neuen EÜ Grawiede über Auslässe an der südöstlichen und nordöstlichen Böschung in das oberirdische Gewässer Grawiede. Darüber hinaus dienen sie der dauerhaften Einbringung von 12 Bohrpfählen zur Gründung der neuen EÜ in den Grundwasserkörper Hunte Lockergestein rechts.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG, Abteilung I.IA-N-N-OSN-P befugt, aus dem auf Abbildung 6 auf Seite 4 der Unterlage 17.1 im Blaudruck vom 28.10.2024, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

### Entwässerungsflächen:

| Lfd. Nr. | aus                                                              | Nr. der Fläche aus dem Lageplan | von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$ [m²] | in das                         |
|----------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1        | Brückenüberbau und Hinterfüllbereich Südseite ( $A_E$ : 132 m²)  | -                               | 107,8                                                 | Oberirdische Gewässer Grawiede |
| 2        | Brückenüberbau und Hinterfüllbereich Nordseite ( $A_E$ : 132 m²) | -                               | 107,8                                                 | Oberirdische Gewässer Grawiede |

### Einleitstellen und Einleitmengen:

| Bezeichnung<br>(= Nr. der<br>Einleitstelle auf<br>dem Lageplan) | gehört<br>zu lfd.<br>Nr. | Einleit-<br>menge<br>[l/s] | Flur-<br>stück | Flur | Gemarkung            | Einleitstelle<br>(Koordinaten<br>nach UTM<br>32N/ETRS89)<br>Rechtswert | Einleitstelle<br>(Koordinaten<br>nach UTM<br>32N/ETRS89)<br>Hochwert |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------|------|----------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Südöstliche<br>Böschung                                         | 1                        | 1,2                        | 130/4          | 9    | Lembruch<br>(033455) | 457949.897                                                             | 5819409.423                                                          |
| Nordöstliche<br>Böschung                                        | 2                        | 1,2                        | 114            | 9    | Lembruch<br>(033455) | 457951.956                                                             | 5819427.871                                                          |
| 6 Bohrpfähle<br>inkl.<br>Sauberkeitssc<br>hicht<br>Südseite*    | -                        | -                          | 130/4          | 9    | Lembruch<br>(033455) | 457949.897                                                             | 5819409.423                                                          |
| 6 Bohrpfähle<br>inkl.<br>Sauberkeitssc<br>hicht<br>Nordseite*   | -                        | -                          | 114            | 9    | Lembruch<br>(033455) | 457951.956                                                             | 5819427.871                                                          |

\* Einbindetiefe von 11 m bis auf einen tiefsten Punkt von 25,54 mNN, hinter Bestandswiderlagern nebeneinander im Abstand von 1,50 m angeordnet. Pfahldurchmesser beträgt 90 cm.

### **Bauzeitliche Gewässerbenutzungen**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem bauzeitlichen Einbringen zweier Stahlbetonrahmen, je einen auf der linken und rechten Flussuferseite vor den alten Widerlagern zur Absicherung der Grawiede.

### **Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                          | Einleitstelle<br>Rechtswert | Einleitstelle<br>Hochwert |
|----------|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| 1        | Stahlbetonrahmen<br>linke Uferseite  | 457939.8153                 | 5819412.9445              |
| 2        | Stahlbetonrahmen<br>rechte Uferseite | 457941.0587                 | 5819421.6022              |

### **2. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### **3. Befristung**

Die Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser auf der EÜ Grawiede in die Grawiede und die dauerhaft im Boden verbleibenden 12 Bohrpfahlgründungen inkl. Sauberkeitsschichten wird **unbefristet** erteilt.

Die Erlaubnis zum bauzeitlichen Einbringen zweier Stahlbetonrahmen, je einen auf der linken und rechten Flussuferseite zum Schutz der Grawiede, wird **befristet auf 10 Jahre**, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung, erteilt.

#### 4. Plan

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der DB InfraGO AG, Abteilung I.IA-N-N-OSN-P mit Datum vom 28.10.2024 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde.

| Dokument                                                                                          | Seiten     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 01-1_Erläuterungsbericht, Blaudruck Stand 28.10.2024                                              | 42         |
| 07-1_BW-Draufsicht, Maßstab 1:100, Blaudruck Stand 28.10.2024                                     | 1          |
| 07-2_BW-Schnitte, Maßstab 1:100, Blaudruck Stand 28.10.2024                                       | 1          |
| 16-1_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Blaudruck Stand 28.10.2024                               | 58         |
| 17-1_Wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung, Blaudruck Stand 28.10.2024                            | 40         |
| 17-2_Bauzeitliche Wasserhaltung, Blaudruck Stand 28.10.2024                                       | 11         |
| 17-3_Überschwemmungskarte des NLWKN, Stand 13.08.2007                                             | 1          |
| Grundwasserkörpersteckbrief „Hunte Lockergestein rechts“, 3. Bewirtschaftungszeitraum, Stand 2021 | 5          |
| Oberflächenwasserkörpersteckbrief „Grawiede“, 3. Bewirtschaftungsplan, Stand 2022                 | 5          |
| <b>Gesamt:</b>                                                                                    | <b>164</b> |

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat

dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grawiede) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen/Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen/ Einleitstelle nicht zulässig.
6. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Entwässerungsgebiet ist nicht zulässig.

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen**

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die

einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an sb1-han@eba.bund.de zu übermitteln.
3. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
4. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
5. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
6. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Grawiede hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist – falls erforderlich – an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

#### **Bauzeitliche Wasserhaltung**

7. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
9. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
10. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar

aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

11. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollslauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
12. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

#### **Herstellung von Gründungspfählen/ Spundbetonrahmen im Grundwasser**

13. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
14. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer III. Nr. 18 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
15. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
16. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z. B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
17. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
18. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

#### **IV. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit

nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

## **V. Hinweise**

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

### **A.3.2 Genehmigung nach §§ 68 WHG für die Anlagen im Gewässer einschließlich der Gewässerkreuzung sowie der Genehmigungen nach § 78 WHG für die Baustelleneinrichtungsflächen BE 1 und BE 3 innerhalb des Überschwemmungsgebietes Grawiede und der Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG**

1. Während der gesamten Bauzeit muss der Wasserdurchfluss der Grawiede gewährleistet sein.
2. Bei drohender Hochwassergefahr sind vom Baustellengelände alle Bereitstellungsgebäude sowie alle Baumaschinen, aus denen im Falle einer Überschwemmung wassergefährdende Stoffe entweichen können, rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu entfernen. Dies gilt entsprechend auch für alle Baugeräte und Baumaterialien, bei denen die Gefahr des Abschwemmens besteht.

3. Ggf. während der Bauphase in das Gewässerprofil eingetragene Baumaterialien (z. B. Sand o. ä.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten aus dem Gewässerlauf zu entfernen.

### **A.3.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

### **A.4.2 Denkmalschutz**

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

#### **A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen durch das Vorhaben betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen, zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen der Leitungsbetreiber sind zu beachten.

Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

#### **A.4.4 Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen vor Beginn und während der Durchführung der mit dem genehmigten Vorhaben verbundenen Bauarbeiten sicherzustellen, dass die Bauflächen frei von Kampfmitteln sind.

#### **A.4.5 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Einhaltung der im Verfahren getätigten und im Folgenden aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin wird ihr hiermit auferlegt.

##### **A.5.1 Zusage ggü. dem LK Diepholz – Untere Naturschutzbehörde**

Mit E-Mail vom 03.02.2025 sagt die Vorhabenträgerin zu, die Forderungen aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz vom 28.01.2025 zu berücksichtigen und umzusetzen (u. a. vor Gehölzentfernungen diese auch auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu untersuchen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen; die Detailplanung zur Berme mit der UNB abzustimmen).

#### **A.5.2 Zusage ggü. dem LK Diepholz – Straßenverkehrswesen-Verkehrssicherung**

Mit Schreiben vom 25.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin zu, die Forderungen bzgl. Straßenverkehrswesen-Verkehrssicherung aus der Stellungnahme des LK Diepholz vom 08.10.2024 zu berücksichtigen (u. a. etwaige straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen).

#### **A.5.3 Zusage ggü. dem Unterhaltungsverband Hunte**

Mit Erwiderung vom 22.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin ggü. dem Unterhaltungsverband Hunte zu, dessen Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.09.2024 zu berücksichtigen und umzusetzen (u. a. kein Eintrag von Stoffen ins Gewässer bzw. kein dortiger Verbleib, Sicherung gegen Ausspülung, Anzeige des Baubeginns und der Baufertigstellung beim Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71).

#### **A.5.4 Zusage ggü. dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege**

Mit ihrer Erwiderung vom 22.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin ggü. dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege im Falle von Ausführungsänderungen hinsichtlich der vorgesehenen temporären Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungen, Zuwegungen, Lager- oder Kranstellplätze) die Berücksichtigung und Umsetzung folgender Hinweise und Forderungen zu:

1. Die Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/ Ausgrabungen des Nds. Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.

2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) – Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/ Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.

3. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) abzustimmen. Dies dient der Abstimmung der Herangehensweise an die facharchäologische Untersuchung in Form von z.B. Sondageschnitten, vollflächiger Oberbodenabzug oder einer baubegleitenden Untersuchung.
4. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnlöser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
5. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen.
6. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
7. Treten keine Bodenfunde/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben.
8. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) – Abteilung Archäologie – vorzulegen.
9. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.

#### **A.5.5 Zusage ggü. dem NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)**

Mit Erwidern vom 22.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin ggü. dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu, dessen Hinweise zu berücksichtigen und umzusetzen (u. a. hinsichtlich Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer sowie des Grundwassers, Gewässerschonendem Bauablauf, Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutz).

#### **A.5.6 Zusage ggü. dem NLWKN – Fachbehörde für Naturschutz**

Mit Erwidern vom 22.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin ggü. dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu, die Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.09.2024 hinsichtlich möglicher Ruhe- und Wurfhabitate des Fischotters zu berücksichtigen (u. a. Kontrolle der betroffenen Uferbereiche durch eine fachkundige Person (Ökologische Baubegleitung) nach möglichen Ruhe- und Wurfplätzen rechtzeitig vor Einrichtung des Baufeldes sowie Prüfung der Ausführung der Berme in der weiteren Planung).

#### **A.5.7 Zusage ggü. der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Mit Erwidern vom 25.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin ggü. der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zu, deren Forderungen zu den geplanten Grundstücksinanspruchnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen (u. a. Beweissicherung für die vorgesehenen Gemeindeflächen im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit der Gemeinde und Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Gewichtsbeschränkung für die betroffenen Verkehrsflächen bei der Samtgemeinde rechtzeitig vor Baubeginn).

#### **A.5.8 Zusage ggü. der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Mit Erwidern vom 23.04.2025 sagt die Vorhabenträgerin ggü. der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu, deren Forderung hinsichtlich verkehrsgerechtem Ausbau im Einmündungsbereich für die vorgesehene Nutzung des Wirtschaftsweges als Baustraße mit Anschluss an die Bundesstraße 51 zu berücksichtigen.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahn-Überführung Grawiede zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 161,093 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Lembruch. Die Einzelheiten ergeben sich aus den genehmigten Planunterlagen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.02.2024, Az. I.II-N-B-K; G.016131056, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Grawiede“ beantragt. Der Antrag ist am 29.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.03.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden überarbeitet und abschließend mit Schreiben vom 22.07.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.05.2024, Az. 581ppü/017-2024#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Antragsgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Gasunie Deutschland                                                               |
| 2.       | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen                   |
| 3.       | Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord                                          |
| 4.       | Deutsche Telekom AG                                                               |
| 5.       | Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg                                  |
| 6.       | Avacon Netz GmbH                                                                  |
| 7.       | Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA)                                |
| 8.       | Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)                                       |
| 9.       | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie                                       |
| 10.      | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr                         |
| 11.      | Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)                            |
| 12.      | Landkreis Diepholz                                                                |
| 13.      | Landkreis Nienburg/Weser                                                          |
| 14.      | Landwirtschaftskammer Niedersachsen                                               |
| 15.      | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz                  |
| 16.      | Niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen                 |
| 17.      | EWE Netz GmbH                                                                     |
| 18.      | Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum                                     |
| 19.      | Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser                                   |
| 20.      | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz          |
| 21.      | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung |
| 22.      | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege                                     |
| 23.      | Unterhaltungsverband Hunte                                                        |
| 24.      | Polizeiinspektion Diepholz                                                        |
| 25.      | Sozialverband                                                                     |
| 26.      | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover                                          |
| 27.      | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH                                         |
| 28.      | Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"                                                 |
| 29.      | PLEdoc GmbH                                                                       |
| 30.      | Samtgemeinde Weser-Aue                                                            |
| 31.      | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord                                           |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                         |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| T-02     | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen<br>Stellungnahme vom 26.08.2024, Az. –                                                              |
| T-05     | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr<br>Stellungnahme vom 27.08.2024, Az. –<br>Stellungnahme vom 05.03.2025, Az. –                             |
| T-08     | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege<br>Stellungnahme vom 04.09.2024, Az. –                                                                                |
| T-09     | Unterhaltungsverband Hunte<br>Stellungnahme vom 06.09.2024, Az. –                                                                                                   |
| T-10     | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH<br>Stellungnahme vom 13.09.2024, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr. S01401480                                             |
| T-12     | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<br>Stellungnahme vom 27.09.2024, Az. TOEB.2024.08.00242                                                                 |
| T-13     | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,<br>Betriebsstelle Sulingen<br>Stellungnahme vom 02.10.2024, Az. 62018-04-04-12                    |
| T-14     | Landwirtschaftskammer Niedersachsen<br>Stellungnahme vom 04.10.2024, Az. –                                                                                          |
| T-16     | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord<br>Stellungnahme vom 07.10.2024, Az. 58616-576ti/005-1114#029<br>Stellungnahme vom 07.02.2025, Az. 58616-576ti/005-1114#029 |
| T-17     | Landkreis Nienburg/Weser<br>Stellungnahme vom 02.10.2024, Az. –                                                                                                     |
| T-19     | Landkreis Diepholz<br>Stellungnahme vom 08.10.2024, Az. 67.11.1.4.04<br>Stellungnahme vom 28.01.2025, Az. 67.11.1.4.04                                              |
| T-20     | Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“<br>Stellungnahme vom 08.10.2024, Az. 60/                                                                                          |

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.08.2024 bis 26.09.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Ende der Einwendungsfrist war der 11.10.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 14.08.2024 und 16.08.2024 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

#### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Eisenbahnüberführung Grawiede ist aufgrund ihres Alters und Bauzustandes zu ersetzen. Die Planung dient der Sicherstellung der Betriebssicherheit und weiteren Gewährleistung einer dauerhaften Verfügbarkeit der Strecke 2200.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 26.02.2024 (Ziffer 3.6), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb – vorliegen.

#### **B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV, VV BAU und VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen.

Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.4 Variantenentscheidung**

Im Rahmen der Vorplanung hat die Vorhabenträgerin vier Varianten untersucht und diejenige mit vergleichsweise geringen Eingriffen in Gewässer, Boden und Abbruchmengen sowie Aufweitung des Flussquerschnitts weiterverfolgt. Für weitere Einzelheiten wird auf Planunterlage 1, Kap. 3 verwiesen.

#### **B.4.5 Wasserhaushalt**

##### **B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gem. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6 – Umwelt vom 07.02.2025 gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in Kap. A.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

##### **Zum Einbringen von Bohrpfahlgründungen und ggf. Flügelwänden in das Grundwasser/ Schichtenwasser sowie von anfallendem Niederschlagswasser (NSW) auf der neuen EÜ in die „Grawiede“**

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass zur Gründung der neuen EÜ 12 Bohrpfahlgründungen (drei Bohrpfähle je Widerlagerseite und Gleis) inkl. Sauberkeitsschichten hinter den Bestandswiderlagern in den Untergrund eingebracht werden. Die vorhandene lichte Weite wird von 8,75 m im Bestand auf 15,7 m erhöht. Die Stützweite vergrößert sich auf 17,5 m. Die Bohrpfähle werden aus bewehrtem Stahlbeton (C30/37) mit einem Durchmesser von 900 mm ausgeführt und ragen dauerhaft ins Grundwasser ein.

Zudem soll die neue EÜ, welche aus zwei Fertigteilstahlelementen hergestellt wird, über Auslassrohre, jeweils angeordnet auf der Ostseite der beiden Widerlager, in die Grawiede entwässern. Die Grundrohre sind auf den Hinterfüllungskeilen der Widerlager angeordnet. Über dem Grundrohr sind sowohl zum Fahrbahnübergang als auch an den seitlichen Flächen Filtersteine hochgeführt. Durch die teilporösen Filtersteine und das teilporöse Grundrohr wird das anfallende Oberflächenwasser auf den Überbauten zum Rohr geführt und anschließend außerhalb der Böschung im offenen Gerinne (Böschungspflasterung) in die Grawiede geleitet.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in die Grawiede DE\_RW\_DENI\_25022 und Einbringen von Bohrpfählen in den GW-Körper Hunte Lockergestein rechts) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

### **Direkteinleitung**

Bei dem aus dem Bereich der EÜ gesammelt abfließenden und in die Grawiede eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 2,4 l/s im Vergleich zum Mindestabfluss der Grawiede, welcher durch die Wehrstellung reguliert ist, von 150 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen ist nicht zulässig, weil der Mindestabstand nach § 4a Abs. 1 PflSchAnwV von zehn Metern zum Gewässer (hier: Grawiede) nicht eingehalten werden kann.

### **Einbringen der Bohrpfähle in das Grundwasser**

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Hunte Lockergestein rechts), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. bis IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die beantragte ortsnahe Versickerung (Unterlage 17.2) von bei Betonierarbeiten der Bohrpfähle verdrängtem Grundwasser wird gem. Nebenbestimmung Ziffer III. Nummer 17. explizit untersagt. Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

### **Zum ggf. Einbringen einer bauzeitlichen Kabelhilfsbrücke mit Stützen**

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass im Rahmen der Erneuerung der EÜ Grawiede zum bauzeitlichen Schutz des Gewässers Grawiede rahmenartige Stahlbetonbauteile (50 cm breit; 16,3 m lang; 1,30 m hoch) vor den Bestandswiderlagern und im Bereich der Flussböschungen eingebracht werden sollen. Diese Variante ermöglicht so eine Absicherung bis zu dem Wasserstand eines fünfjährigen Hochwasserereignisses von HW5 =+37,60 mNN. Der Eingriff in das Gewässer Grawiede ist geringer als bei einer bauzeitlichen Verrohrung, da das Flussbett nicht beschädigt wird. Der Eingriff beschränkt sich auf die Bereiche der Flussböschung. Die lichte Weite des Gewässers wird durch die Stahlbetonrahmen von ca. 8,75 m auf ca. 7,75 m verringert.

Durch die beantrage(n) Gewässerbenutzung(en) ist/ sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die zur Anwendung kommenden Stahlbetonrahmen bestehen aus zugelassenen Baustoffen (Betonbaustahl B500B, Betongüte C30/37). Die gesamte Baumaßnahme soll über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren, mit Unterbrechungen, erfolgen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein rechts wird gem. GW-Körpersteckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum als „schlecht“ eingestuft. Begründet wird dies durch Überschreitung mehrerer Schwellenwerte ausgehend von diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft (hier: Cadmium und Nitrat und Pestizide). Die geringe Einbindetiefe der Stahlbetonrahmen in den GW-Körper und die lediglich temporäre Standzeit führen zu keinen negativen qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Die Stahlbetonrahmen werden tiefer einbinden als der Grundwasserspiegel (37,12 mNN), jedoch weniger tief als die Bestandswiderlager. Auf Grund der Anordnung vor den undurchlässigen Bestandswiderlagern ist im Vergleich zum Bestand keine negative quantitative Auswirkung auf das Grundwasser zu erwarten.

Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. bis IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Nummer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

### **Allgemein**

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag vom 26.02.2024 in einem Überschwemmungsgebiet. Die Einleitung führt weder zu einer relevanten hydraulischen Veränderung im Falle eines Hochwassers, noch sind bauliche Veränderungen mit der Einleitung verbunden, die nach §§ 78 ff WHG Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben könnten. Der Retentionsraum des Überschwemmungsgebiets 261 wird durch das Vorhaben nicht vermindert. Das Vorhaben ist als hochwasserangepasst einzustufen. Während der Bauzeit ist der ausreichende Hochwasserabfluss zu jeder Zeit zu gewährleisten (Nebenbestimmung Ziffer III. Nr. 4). Der Wasserstrom der Grawiede wird bauzeitlich durch die vorstehende Wehranlage bis auf ein Minimum (150 l/s) durch den Wasserunterhaltungsverband gedrosselt, um ein möglichst wasserfreies Baufeld zu gewährleisten.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der

gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Nummer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 12.03.2025 ggü. dem Sachbereich 6 Nord keine Einwände geäußert.

Gem. Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 08.10.2024 sowie 28.01.2025 stellt aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) der bauzeitliche Spundwandverbau im Gewässer Grawiede keinen gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand dar, ebenso der Einbau der Betonbohrpfähle. Mit der Maßnahme ergäben sich folgende relevante Belange seitens der UWB:

- Anlage im Gewässer (§ 68 WHG)
- Gewässerkreuzung (57 NWG)
- bauzeitliche Gewässernutzung (§ 10 WHG)
- dauerhafte Gewässernutzung - Einleitung von NSW (§ 10 WHG)
- bauzeitliche Nutzung im ÜSG Grawiede (§ 78 WHG)

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 18 AEG einschließlich der Genehmigung nach §§ 68 WHG für die Anlagen im Gewässer einschließlich der Gewässerkreuzung sowie der Genehmigungen nach § 78 WHG für die Baustelleneinrichtungsflächen BE 1 und BE 3 innerhalb des Überschwemmungsgebietes Grawiede und der Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG bestehen seitens der UWB mit den eingereichten Antragsunterlagen keine Bedenken

unter Beachtung der in Kap. A.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen, deren Berücksichtigung die Vorhabenträgerin mit Erwidern vom 25.11.2024 zusichert. Regelungsbedarf darüber hinaus ist nicht ersichtlich.

#### **B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

In seiner Stellungnahme vom 06.09.2024 äußert der Unterhaltungsverband Hunte Hinweise und Forderungen (v. a. hinsichtlich Beeinträchtigung des Gewässers, Ausspülung, Einleitung, Grundwasserabsenkung, Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige an den Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71).

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 22.11.2024 ggü. dem Unterhaltungsverband Hunte, dass die geforderten Auflagen bereits in der Planung berücksichtigt worden seien (siehe auch Zusagen in Kap. A.5).

Dem Unterhaltungsverband Hunte wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist insofern auch nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

In seiner Stellungnahme vom 06.09.2024 äußert der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Sulingen, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) mehrere Hinweise (u. a. hinsichtlich Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer sowie des Grundwassers mit Verweisen auf das WHG, Gewässerschonendem Bauablauf, Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutz).

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 22.11.2024 ggü. dem NLWKN, dass die Vorhabenträgerin die Hinweise des GLD beachte und vorsehe, das Gewässer entsprechend zu schützen. Die Maßnahme werde von einer umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet.

Damit werden die Belange hinsichtlich Wasserwirtschaft und Gewässerschutz hinreichend gewahrt. Dem NLWKN wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben; eine Stellungnahme ist insofern auch nicht eingegangen.

#### **B.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist mit bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Prüfung

(Planunterlage 13) dargestellten Maßnahmen insgesamt kompensiert (vgl. Planunterlage 13.1, Tab. 21 bis 23 des LBP-Erläuterungsberichtes).

Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Kompensationsmaßnahmen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Maßnahmenblätter, den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan verwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 06.09.2024 äußert der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Sulingen in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NAGBNatSchG) mehrere Hinweise (v. a. hinsichtlich Betrachtung und Berücksichtigung des Fischotters inkl. Kontrolle der betroffenen Uferbereiche durch eine fachkundige Person (Ökologische Baubegleitung) nach möglichen Ruhe- und Wurfplätzen vor Einrichtung des Baufeldes).

Mit Schreiben vom 22.11.2024 erwidert die Vorhabenträgerin ggü. dem NLWKN, die Hinweise zu möglichen Ruhe- und Wurfhabitaten des Fischotters zu berücksichtigen, das Baufeld sowie nahe Bereiche rechtzeitig durch die umweltfachliche Bauüberwachung kontrollieren und die Ausführung der Berme in der weiteren Planung prüfen zu lassen (siehe Zusagen in Kap. A.5).

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Dem NLWKN wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist insofern auch nicht eingegangen.

In seiner Stellungnahme vom 08.10.2024 fordert der Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde die Überarbeitung der Antragsunterlagen hinsichtlich Berücksichtigung von Artenvorkommen (Fledermaus, Schwalbenart) sowie Detailplanung zur Berme und Monitoring für die Pflanzung der Gehölze.

Die Vorhabenträgerin hat die entsprechend überarbeiteten Unterlagen als Blaudruck wieder vorgelegt und der Unteren Naturschutzbehörde wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben.

Mit Stellungnahme vom 28.01.2025 äußert der LK Diepholz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der in Kap. A.5 aufgeführten Zusagen. Da des Weiteren der LBP als Teil des Antrags genehmigt wird und die darin aufgeführten Maßnahmen somit einen zwingenden Bestandteil des Vorhabens darstellen, sieht das Eisenbahn-Bundesamt hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

In seiner Stellungnahme vom 02.10.2024 äußert der Landkreis Nienburg/ Weser keine Bedenken zur Kompensation aus dem Ökokonto und bittet um eine Erklärung der Nds. Landesforsten zur Überlassung der Wertpunkte an die Deutsche Bahn.

Entsprechende Erklärung der Nds. Landesforsten hat die Vorhabenträgerin (gezeichnet am 16.12.2024) vorgelegt und wurde dem LK Nienburg/ Weser übersendet.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

#### **B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Im Wirkraum des Bauvorhabens befinden sich das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Dümmer“. Die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigen die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht. Für weitere Einzelheiten wird auf Planunterlage 1, Kap. 9.4.3 i. V. m. Planunterlage 15 – FFH-Vorprüfung verwiesen.

#### **B.4.8 Immissionsschutz**

##### **B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin geht im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Kap. 9.2 und 9.4.2) unter Hinweis auf das erstellte Baulärmgutachten (Planunterlage 18.2) ausführlich auf die baubedingten Lärmimmissionen und das vorgesehene Maßnahmenkonzept ein.

Einwendungen, die das Vorhaben in diesem Punkt kritisieren oder in Frage stellen, wurden nicht erhoben. Insofern sind Konflikte, die planungsrechtlich in den Blick zu nehmen wären, nicht ersichtlich. Regelungsbedarf besteht in der Planfeststellung daher nicht.

##### **B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Kap. 9.4.2) unter Hinweis auf das erstellte Betriebslärmgutachten (Planunterlage 18.1) nachvollziehbar und in sich schlüssig aus, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine relevanten Schallimmissionen gemäß TA Lärm aus dem Betrieb der geplanten Eisenbahnüberführung zu erwarten seien. Einwendungen wurden insofern auch nicht erhoben. Regelungsbedarf besteht insofern nach alledem nicht.

#### **B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten zu baubedingten Erschütterungsimmissionen (Planunterlage 18.2) erstellen lassen und kommt auf dessen Grundlage im Erläuterungsbericht der Planunterlagen zu dem Ergebnis, dass während einer Dauer von einem Tag bzw. einer Nacht mit Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150-3 für den Einsatz der Vibrationswalze während des Stopfganges auszugehen sei sowie im Nachtzeitraum nach DIN 4150-2 für den Einsatz der Rüttelplatte und Vibrationswalze.

Zur Minimierung der bauzeitlich zu erwartenden Erschütterungen ist die Umsetzung der in Planunterlage 1, Kap. 9.4.2 aufgeführten Maßnahmen (wie z. B. Einsatz einer Rüttelplatte statt Vibrationswalze für Entfernungen <5 m sowie statische Verdichtung für Entfernungen <4 m, detaillierte Betrachtung von möglichen Wechselwirkungen mehrerer parallel im Einsatz befindlicher Geräte nach Vergabe der Bauleistungen, Erschütterungsmonitoring, Beweissicherung, umfassende Information der Betroffenen und Benennung einer Ansprechstelle) vorgesehen. Für weitere Einzelheiten wird auf Planunterlage 1, Kap. 9.4.2 verwiesen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen ersichtlich, welche der Durchführung des Vorhabens entgegenstehen könnten. Einwendungen in dieser Hinsicht wurden ebenfalls nicht erhoben.

#### **B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohngebäude zum Gleis schließt die Vorhabenträgerin eine Änderung der erschütterungstechnischen Situation durch die geplante Maßnahme aus (siehe Planunterlage 1, Kap. 9.4.2). Bedenken ergeben sich daraus nicht. Einwendungen sind insofern auch nicht erhoben worden.

### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

In Planunterlage 1, Kap. 10.5 ist die Vorhabenträgerin unter Hinweis auf das erstellte BoVEK-Kurzkonzept (Planunterlage 14) und den Abfalltechnischen Kurzbericht (Planunterlage 11.2) sowie in Kap. 4.1 unter Hinweis auf das Geotechnische Gutachten (Planunterlage 11.1) ausführlich auf Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz eingegangen.

In seiner Stellungnahme vom 27.09.2024 äußert das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hinweise und Empfehlungen (z. B. hinsichtlich Einbindung

einer bodenkundlichen Baubegleitung, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, Planung und Umgang mit überschüssigem Bodenmaterial, Erstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, Baugrundverhältnissen sowie Geotechnischen Baugrunderkundungen/ -untersuchungen und geotechnischem Bericht).

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 22.11.2024 ggü. dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, dass die Erneuerung der Brücken in zwei kurzen Bauphasen in den trockeneren Sommermonaten geplant sei, um die Böden vor Verdichtung und anderer Schädigung zu schützen. Ein Eingriff in den Oberboden außerhalb des direkten Baufeldes sei nicht geplant und der Boden solle mittels ausgelegter Stahlplatten geschützt werden. Nach Abschluss der Arbeiten würden die Flächen umgehend zurückgebaut. Die Maßnahme werde von einer umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet.

Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

#### **B.4.10 Land- und Forstwirtschaft**

In seiner Stellungnahme vom 04.10.2024 äußert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mehrere Hinweise (v. a. hinsichtlich Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, Information der Bewirtschafter bzw. Abstimmung mit diesen, Entschädigung, Bodenschutz).

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 22.11.2024, dass eine vollständige Sperrung der Straße „Alter Bahnweg“ nicht vorgesehen sei, lediglich der Bereich unmittelbar in der Nähe der Bahnanlagen betroffen sei und der Sachverhalt bereits einvernehmlich mit dem betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter geklärt worden sei. Zustimmungserklärungen dem Grunde nach, von den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern (am 08.03.2023, 23.03.2023 sowie 05.06.2023) unterzeichnet, liegen vor.

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Zivilrechtliche Ansprüche wie Kreuzungs-, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen und Schadenersatzleistungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und gesondert zwischen den Beteiligten zu regeln (siehe § 22a AEG).

Wegen der Belange des Bodenschutzes habe die Vorhabenträgerin die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der bisherigen Planungsphasen bereits mit eingebunden und der Hinweis werde entsprechend berücksichtigt.

Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

#### **B.4.11 Denkmalschutz**

In seiner Stellungnahme vom 04.09.2024 äußert das Nds. Landesamt für Denkmalpflege Hinweise zum Bestandsbauwerk (u. a. die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde zu beachten (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) sowie Hinweise und Forderungen zu den vorgesehenen Arbeitsflächen. Im näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens befänden sich zahlreiche Bodendenkmale (u. a. ehemaliger Standort einer Galerie-Holländerwindmühle, mesolithische Fundstreuung).

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 22.11.2024 ggü. dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, dass größere Baugruben zum Rückbau bzw. zur Erstellung des neuen Brückenbauwerks nicht vorgesehen seien. Die vorhandenen Bodendenkmäler seien in der Planung berücksichtigt worden und Bodeneingriffe bzw. Erdarbeiten außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Bestandsbauwerkes seien nicht vorgesehen. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Bauzeiten, den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen und dem Wunsch der Flächeneigentümer sei eine Auslegung mit Stahlplatten vorgesehen. Sollten sich Änderungen in der Ausführung ergeben, werde die Vorhabenträgerin die Auflagen Nr. 1 bis 9 entsprechend berücksichtigen und sich rechtzeitig mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege abstimmen. Auch die allgemeinen Vorgaben nach dem NDSchG werde die Vorhabenträgerin berücksichtigen.

Dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Zur Sicherstellung, dass etwaige in den Arbeitsflächen liegende archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung/ Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkannt, sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden, ist ergänzend Kap. A.4.2 sowie die Kap. A.5 in diesen Beschluss aufgenommen. Damit werden die Belange hinsichtlich Denkmalschutz gewahrt.

#### **B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Mehrere Leitungsträger (z. B. Gasunie Deutschland, Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, PLEdoc GmbH, Deutsche Telekom AG) geben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin Auskünfte und Hinweise zu ihren Anlagen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im verfügenden Teil Kap. A.4.3 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen werden damit gewahrt.

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ äußert in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2024 die Befürchtung, dass die vorhandene Wasserleitung im Zuge der Bauarbeiten Schaden nehme und die Wasserversorgung für die betroffenen Grundstücke gefährde. Eine Umverlegung der Wasserleitung wird als erforderlich erachtet. Zudem wird auf eine ständige Erreichbarkeit der Wasserleitung für Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggfs. auch für Fahrzeuge hingewiesen.

Mit Schreiben vom 25.11.2024 verweist die Vorhabenträgerin ggü. der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ auf eine durchgeführte Freilegung der Leitung per Suchschachtung im Januar 2023, bei der ein abweichender tatsächlicher Leitungsverlauf festgestellt worden sei und zwar in einem Bereich ohne geplante Bodeneingriffe oder größere Auflasten.

Der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

#### **B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten**

In ihrer Stellungnahme vom 27.08.2024 fordert die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg durch die beabsichtigte Nutzung des Wirtschaftsweges als Baustraße mit Anschluss an die Bundesstraße 51 einen verkehrsgerechten Ausbau, den sie in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 05.03.2025 konkretisiert.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 23.04.2025 der Forderung hinsichtlich verkehrsgerechtem Ausbau nachzukommen (siehe Zusage in Kap. A.5) und hat die entsprechend überarbeiteten Planunterlagen (Blaudruck) vorgelegt.

Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Weiterer Regelungsbedarf ist im Planfeststellungsverfahren nicht ersichtlich.

In seiner Stellungnahme vom 08.10.2024 äußert der Landkreis Diepholz aus Sicht Straßenverkehrswesen-Verkehrssicherung den Hinweis, rechtzeitig eine Baustellengenehmigung nach § 46 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen, sofern sich die Baumaßnahme auf die L 345 Lembruch – Wagenfeld auswirkt.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 25.11.2024 etwaige straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen (siehe Zusage in Kap. A.5). Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

#### **B.4.14 Kampfmittel**

In seiner Stellungnahme vom 26.08.2024 äußert das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN) mehrere Empfehlungen und Hinweise (z. B. grundsätzliche Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung vor den geplanten Bodeneingriffen in Form einer historischen Erkundung (Kriegsluftbilddauswertung) oder Sondierung sowie Auskunftseinholung bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (i. d. R. die Gemeinde) vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben, Beratung beim KBD über geeignete Vorgehensweisen).

Die Vorhabenträgerin verweist mit Schreiben vom 22.11.2024 auf eine bereits erfolgte Luftbilddauswertung über das LGLN (BA-2023-04873) sowie über die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, aus der keine potenzielle Kampfmittelbelastung hervorgegangen sei. Ausweislich des Auswertungsprotokolls der Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung vom 27.08.2021 (ergänzende Unterlage X.4) konnte im Projektgebiet keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden und es bestehe gem. Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Erkundungsbedarf.

Da Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist Kap. A.4.4 in diesen Beschluss aufgenommen. Die Belange der Kampfmittelfreiheit werden damit gewahrt.

#### **B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter**

Für das Vorhaben sind ausweislich der Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 5 + 6) temporäre Inanspruchnahmen von Flächen Dritter erforderlich; Einwendungen der Flächeneigentümer wurden in dieser Hinsicht nicht erhoben.

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ fordert in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2024 für die vorgesehene Nutzung von Straßen, Wegen und sonstigen Flächen im Eigentum der Gemeinde Lembruch rechtzeitig vor Inanspruchnahme im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und für die tlw. mit Gewichtsbeschränkung versehenen Verkehrsflächen eine Ausnahmegenehmigung von der Gewichtsbeschränkung bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zu beantragen.

Mit Schreiben vom 25.11.2024 sagt die Vorhabenträgerin eine rechtzeitige Beweissicherung der betroffenen Flächen sowie Beantragung der Genehmigungen zu. Ergänzend hierzu ist die Zusage der Vorhabenträgerin in Kap. A.5 in diesen Beschluss aufgenommen.

Damit sind die Belange hinsichtlich Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter gewahrt.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Verfahrensgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis sind mit der genehmigten Planung alle Vorhabenbedingt betroffenen öffentlichen und privaten Belange hinreichend berücksichtigt, so dass der vorliegende Planfeststellungsbeschluss erlassen werden konnte.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,**

**Uelzener Straße 40,**

**21335 Lüneburg,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,**

**Uelzener Straße 40,**

**21335 Lüneburg,**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hannover**

**Hannover, den 24.06.2025**

**Az. 581ppü/017-2024#002**

**EVH-Nr. 3511922**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)